

Säntis Energie AG

Allgemeine Anschlussbedingungen für Erdgas und Biogas

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschlussbedingungen für Erdgas und Biogas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich von Anschlussnehmern, Grundeigentümern etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Anschlussnehmerinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint. Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

Da Biogas, das aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist wurde, dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweist, verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff Erdgas in allen Fällen, in denen eine Aussage gleichermaßen für Erdgas und Biogas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell für Biogas gelten.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Vertragsverhältnis

Die Allgemeinen Anschlussbedingungen bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Säntis Energie AG (nachfolgend Säntis Energie) und ihren Anschlussnehmern. Die Tatsache eines Erdgas-Anschlusses oder der Abschluss eines Einzelvertrags gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschlussbedingungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der Allgemeinen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.santisenergie.ch publiziert. Sie kann jederzeit bei Säntis Energie (nach)bestellt werden. Säntis Energie ist berechtigt, ihre Allgemeinen Anschlussbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Anschlussbedingungen, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3 Vertragspartner

Anschlussnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen ist:

- Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer. Sofern der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer das Anschlussobjekt vermietet oder verpachtet hat, ist er verpflichtet, die Einhaltung dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen durch den Mieter/Pächter sicherzustellen.
- Der Mieter/Pächter, sofern die Anschlussleitung, die Hausinstallationen und/oder die Gasverbrauchseinrichtungen in seinem Eigentum stehen und dies Säntis Energie mitgeteilt wird.

1.4 Rechtsnachfolge und Meldepflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Anschlussbedingungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten.

Der Anschlussnehmer hat Säntis Energie rechtzeitig über jede Rechtsnachfolge unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels schriftlich zu informieren.

1.5 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Tatsache eines Erdgas-Anschlusses oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Anschlussnehmer unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.

Säntis Energie kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Anschlussnehmer oder aus wichtigen Gründen (vgl. namentlich Ziffer 2.4, 2.5 und 9.3).

Bei Verzicht auf weiteren Erdgas-Bezug endet das Vertragsverhältnis für den Anschlussnehmer erst mit der Verschliessung der Anschlussleitung (vgl. Ziffer 2.3).

2. Anschluss an das Erdgas-Netz

2.1 Umfang

Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen regeln den Anschluss an das Erdgas-Netz zwischen dem Anschlussnehmer und Säntis Energie. Die Netznutzung und die Erdgas-Lieferung sind in separaten Verträgen mit den entsprechenden Vertragspartnern zu regeln.

2.2 Änderung der Anschlussleistung

Änderungen der Anschlussleistung sind Säntis Energie durch den Anschlussnehmer im Voraus mitzuteilen.

2.3 Verschliessung

Wird eine Anschlussleitung nicht (mehr) benützt, wird sie aus Sicherheitsgründen durch Säntis Energie auf Kosten des Anschlussnehmers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Anschlussnehmer schuldet Säntis Energie bis zur Verschliessung die Kosten für die Überwachung der Anschlussleitung. Über die Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung entscheidet allein Säntis Energie.

2.4 Einschränkungen der Erdgas-Durchleitung

Säntis Energie kann die Erdgas-Durchleitung bei höherer Gewalt oder aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Anschlussnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

2.5 Unterbrechung der Erdgas-Durchleitung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschlussbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit, Feuerpolizei und bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 9.3 – ist Säntis Energie nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Erdgas-Durchleitung nicht aufzunehmen oder einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Unterbrechung der Erdgas-Durchleitung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber Säntis Energie. Die Wiederaufnahme der Erdgas-Durchleitung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

2.6 Haftung von Säntis Energie

Ersatzansprüche gegen Säntis Energie für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Erdgas-Durchleitung sind ausgeschlossen. Säntis Energie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf CHF 20 000.– pro Haftungsfall beschränkt.

3. Schutz durch den Anschlussnehmer

3.1 Schutz der Anlagen

Der Anschlussnehmer hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dem Anschlussnehmer ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Erdgas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren.

3.2 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei Säntis Energie zu erheben.

3.3 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckregelrichtungen sind Säntis Energie unverzüglich zu melden. Die Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes lautet 0800 071 081.

3.4 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Säntis Energie oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu Grundstücken und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Anschlussleitung, Mess-, Hausinstallations-, Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablese sowie für die Unterbrechung der Erdgas-Lieferung bzw. die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer kann Säntis Energie betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

3.5 Haftung des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer wird für jeden Schaden, der infolge eines Verstosses gegen Schutzpflichten gemäss Ziffer 3 entsteht, schadenersatzpflichtig. Er ist für Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum von Säntis Energie befinden, haftbar.

4. Anschlussleitung

4.1 Definition und Eigentum

Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Gebäude bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert Säntis Energie. Eigentümer der Anschlussleitung ist der Anschlussnehmer.

4.2 Planung und Neuanschluss

Anschlussleitungen werden von Säntis Energie oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer werden Lage und Grösse der Anschlussleitung bestimmt.

4.3 Kosten für Neuanschluss

Der Anschlussnehmer trägt einmalig die Kosten für den Neuanschluss an das Leitungsnetz von Säntis Energie. Bei Gemeinschaftsanschlussleitungen hat jeder neu angeschlossene Anschlussnehmer anteilig die Anschlusskosten zu leisten. Allenfalls erforderliche Durchleitungsarbeiten hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu erwerben.

4.4 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Anschlussleitung erfolgen durch Säntis Energie oder deren Beauftragte.

4.5 Kosten für Überprüfung und Überwachung

Solange Erdgas bezogen wird, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Anschlussleitung zu Lasten von Säntis Energie. Andernfalls gilt Ziffer 2.3.

4.6 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

Die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Anschlussleitung den Anschlussnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Anpassungen und Änderungen der Anschlussleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten von Säntis Energie, falls die entsprechende Anschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Anschlussleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer zu tragen.

4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Anschlussleitung, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers.

4.8 Haftung für die Anschlussleitung

Wird die Anschlussleitung beschädigt, werden die Instandsetzungskosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

5.1 Definitionen und Eigentum

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgas-Bezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregelrichtungen, sowie die Gasverbrauchseinrichtungen. Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen (z.B. Heizung oder Kochherd).

Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Anschlussnehmers.

5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder von den vom SVGW anerkannten Prüfstellen zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften von Säntis Energie entsprechen.

5.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, ob Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften von Säntis Energie entsprechen. Sie darf, unter Vorbehalt von Ziffer 5.5, nur durch Säntis Energie oder einen im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt werden. Der Anschlussnehmer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle von Säntis Energie begonnen werden.

5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften von Säntis Energie entsprechen. Sie dürfen, unter Vorbehalt von Ziffer 5.5, nur durch Säntis Energie oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt und müssen Säntis Energie gemeldet werden. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten

Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5.5 Installationsberechtigung für Einzelobjekte

Für Einzelobjekte erteilt Sântis Energie Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragene fachkundige Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

5.6 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Sântis Energie oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

5.7 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen inklusive periodischer Sicherheitskontrolle trägt der Anschlussnehmer. Er lässt sie durch Sântis Energie oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

5.8 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrraum im Haus bis zu und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Alle Kosten, die Sântis Energie infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziffer 5.2 bis 5.7, entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

6. Druckregleinrichtungen

6.1 Definition und Eigentum

Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabdrucks vor der Messeinrichtung dienen.

Druckregleinrichtungen sind im Eigentum von Sântis Energie.

6.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Anschlussnehmer hat in Absprache mit Sântis Energie den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung

Druckregleinrichtungen dürfen nur von Sântis Energie oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch Sântis Energie oder deren Beauftragte.

6.4 Kosten für Erstellung

Die Kosten für die Erstellung der Druckregleinrichtungen sind im einmaligen Anschlussbeitrag (vgl. Ziffer 4.3) enthalten.

6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten von Sântis Energie.

6.6 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, es sei denn, Sântis Energie habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

7. Mess- und Steuereinrichtung

7.1 Definition und Eigentum

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Erdgas-Bezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum von Sântis Energie. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat in Rechnung gestellt. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Anschlussnehmer hat in Absprache mit Sântis Energie den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von Sântis Energie oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen Sântis Energie oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die Sântis Energie infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

7.4 Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, es sei denn, Sântis Energie habe die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

7.5 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik und Leistungsmessung

Sind Fernwirktechnik, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Anschlussnehmers. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

8. Messung des Erdgas-Verbrauchs

8.1 Berechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgas-Verbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch Sântis Energie oder deren Beauftragte. Sântis Energie kann vom Anschlussnehmer oder vom Erdgas-Bezüger das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

8.2 Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

8.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Anschlussnehmer oder den Erdgas-Bezüger bezweifelt, so steht es ihm frei, bei Sântis Energie eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Anschlussnehmer oder Erdgas-Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

9. Fakturierung

9.1 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

9.2 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

9.3 Zahlungsverzug

Ist der Anschlussnehmer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist Sântis Energie dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Durchleitung von Erdgas einzustellen.

Mit der Mahnung durch Sântis Energie wird der Anschlussnehmer in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a. Darüber hinaus werden Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe dem Anschlussnehmer mit je CHF 20.– (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

9.4 Inkasso/Mahnung

Die Inkassokosten, namentlich jene gemäss Ziffer 9.3, sind vom Anschlussnehmer zu tragen, der diese infolge verspäteter Zahlung verursacht hat.

9.5 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung von Ansprüchen des Anschlussnehmer mit Forderungen von Sântis Energie aus den vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Sântis Energie bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Wird eine Leistung von Sântis Energie gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann Sântis Energie diesen Dritten Daten über den Anschlussnehmer bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann Sântis Energie den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

Sântis Energie darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Anschlussnehmer kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an Sântis Energie jederzeit untersagen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Wattwil. Ist das Erdgas für den persönlichen Gebrauch des Anschlussnehmers bestimmt (Konsumentenvertrag), kann der Anschlussnehmer wahlweise auch an seinem Wohnsitz klagen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Anschlussbedingungen für Erdgas.